



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 23. Juli 2021

29. Stück

257.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaisersdorf .....	447
258.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leithaprodersdorf .....	448
259.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin.....	448
260.	Genehmigung der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sankt Martin an der Raab.....	449
261.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka.....	449
262.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum .....	450
263.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz ....	450
264.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wiesen .....	451
265.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Lange Mühläcker“ der Gemeinde Zemendorf-Stöttera .....	451
266.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing .....	451
267.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement im Jahr 2021.....	452
268.	Stellenausschreibung „DGKP für die Intensivstation“ (w/m/d) im KRAGES Krankenhaus in Oberpullendorf.....	454
269.	Stellenausschreibung „Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz“ (w/m/d) im KRAGES Krankenhaus in Oberpullendorf .....	455
270.	Stellenausschreibung „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - Karenzvertretung“ (w/m/d) im KRAGES Krankenhaus in Güssing.....	456

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3341-10001-8-2021

### 257. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaisersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3341-10001-8-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisersdorf vom 25. März 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Kaisersdorf die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst.Nr. 129/6 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

## **258. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leithaprodersdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3349-10007-9-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leithaprodersdorf vom 22. April 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leithaprodersdorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Entnahme- und Verfüllungsfläche“, „Parkplatz“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche-Sport - Spielplatz“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Biologische Tierhaltung“ und „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

## **259. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3358-10011-9-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Markt St. Martin vom 28. April 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt St. Martin erfolgen in der KG St. Martin Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Campingplatz“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

In der KG Neudorf bei Landsee werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“ vorgenommen.

In der KG Landsee erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

## **260. Genehmigung der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sankt Martin an der Raab**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3407-10006-12-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 6. Mai 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (22. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 22. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab erfolgen in der KG Sankt Martin an der Raab Umwidmungen in „Bauland - Betriebsgebiet“ und „Grünfläche - Grüngürtel“.

In der KG Neumarkt an der Raab werden Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche-Sport - Sportanlage“ vorgenommen.

In der KG Doiber erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

In der KG Gritsch werden Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

## **261. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trausdorf an der Wulka**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3424-10004-7-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trausdorf an der Wulka vom 23. März 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), zu genehmigen.

Die 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Trausdorf an der Wulka die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst.Nr. 419/2 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

## **262. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3428-10004-11-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weichselbaum vom 30. April 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weichselbaum wird in der KG Weichselbaum eine Umwidmung in „Bauland - Dorfgebiet“ durchgeführt.

In der KG Krobotek erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dörner**

## **263. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3429-10003-39-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 19. März 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz erfolgen in der KG Allersdorf Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“.

In der KG Weiden bei Rechnitz werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ durchgeführt.

In der KG Allersgraben werden Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen.

In der KG Zuberfach erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Außerdem erfolgen eine Korrektur an der Gemeindegrenze sowie die Kenntlichmachung der archäologischen Vorbehaltsflächen.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dörner**

Zahl: A2/L.RO3432-10005-22-2021

### **264. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wiesen**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3432-10005-22-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 27. April 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wiesen erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Lagerplatz“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3498-10000-5-2021

### **265. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Lange Mühläcker“ der Gemeinde Zemendorf-Stöttera**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Juli 2021, Zahl: A2/L.RO3489-10000-5-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vom 25. März 2021, Zahl: P21-0074, mit der die Bebauungsrichtlinien „Lange Mühläcker“ erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 27/2021 genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
**Mag. Zinggl, LL.M.**

Zahl: A2/L.RO3966-10004-9-2021

### **266. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 unter Zahl: A2/L.RO3966-10004-9-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jabing vom 6. Mai 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing erfolgen Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

Zahl: A6/SL.WUM101-10001-2-2021

## **267. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement im Jahr 2021**

### **Präambel**

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten in Kooperation mit den burgenländischen Krankenversicherungsträgern auf Grundlage von §§ 33ff Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der derzeit gültigen Fassung, nach Maßgabe nachstehender Richtlinien eine Förderung für Behandlungen im Rahmen eines modernen Wundmanagements.

Ziel dieser Förderung ist es auch für sozial schwächere Patienten und Patientinnen mit schwer- bzw. nichtheilenden Wunden eine leistbare optimale Wundversorgung sicherzustellen. Damit soll einerseits die Gesundheit und Lebensqualität der Patienten und Patientinnen verbessert und andererseits stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern und Pflegeheimen vermieden werden.

### **§ 1 Persönliche Voraussetzungen**

Die Förderung kann nur Personen (im folgenden kurz „Förderwerber“ genannt) gewährt werden, welche im Zeitpunkt der Antragstellung

- österreichische Staatsbürger sind oder sich rechtmäßig im Inland aufhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind;
- sich in häuslicher Pflege befinden und
- entweder im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben oder Anspruchsberechtigte eines burgenländischen Krankenversicherungsträgers sind.

### **§ 2 Fördergegenstand**

(1) Gefördert werden **Behandlungsleistungen für**

- **die Behandlung von schwer- oder nichtheilenden Wunden**, welche
- aufgrund einer **Verordnung des Hausarztes und mit Genehmigung des Chefarztes des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers** und
- von einer oder einem in die Liste der ÖGK aufgenommenen Wundmanagerinnen oder Wundmanagern persönlich erbracht werden.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste zertifizierter Wundmanagerinnen oder Wundmanager sind:

- Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege,
- Nachweis persönlich abgeschlossene Wundheilung von mind. 25 Personen oder Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Wundmanager,

- Weiterbildung gemäß § 64 GuKG im Bereich Wundmanagement,
- 20 Fortbildungsstunden pro Jahr,
- Vorliegen eines Qualitätshandbuchs, aus dem insbesondere Struktur- Prozess- und Ergebniskriterien ersichtlich sein müssen.

Die Kosten für Behandlungsmaterial werden im Rahmen der Förderung nicht ersetzt, da diese von den burgenländischen Krankenversicherungsträgern bezahlt werden.

(3) Bei Förderwerberinnen oder Förderwerbern, für die ein Transport aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, ist die Behandlungsleistung jedenfalls vor Ort zu erbringen.

### § 3 Förderhöhe

(1) Die Förderhöhe ist mit **50 % der Behandlungskosten**, höchstens jedoch mit **€ 26 pro Behandlungseinheit** begrenzt.

**Bei Vorliegen sozialer Schutzbedürftigkeit** werden **100 % der Behandlungskosten, höchstens jedoch € 52 pro Behandlungseinheit** ersetzt.

(2) Die Förderung erfolgt seitens des Landes als Träger von Privatrechten, sodass es auf die Zuerkennung der Förderung keinen Rechtsanspruch gibt.

(3) Die Förderung kann vom Förderwerber an den behandelnden Wundmanager zum Inkasso abgetreten werden. Darüber hinaus sind keine Abtretungen zulässig.

### § 4 Abwicklung der Förderung

(1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über **Antrag des/der FörderwerberIn** oder seiner/ihrer Erwachsenenvertreterin bzw. seines/ihrer Erwachsenenvertreterers.

(2) Das Antragsformular laut Anlage A zu diesen Richtlinien ist auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/>, bei den Wundmanagerinnen und Wundmanagern und bei den burgenländischen Krankenversicherungsträgern verfügbar.

(3) Die **Frist für die Einbringung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antragsformulars mit den in Abs. 4 angeführten Unterlagen und Nachweise** beträgt **vier Monate** ab dem **Datum der Ausstellung der letzten Honorarnote** für die Behandlungsleistung. Später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn es liegt eine nicht vom Antragsteller zu vertretende Grund für die Fristversäumnis vor.

(4) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Anschluss folgender Unterlagen und Nachweise einzubringen:

- **allfälliger Aufenthaltstitel,**
- **Honorarnote über die Behandlung,**
- **Verordnung der Behandlung durch den Hausarzt mit Genehmigungsvermerk des Chefarztes des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers und allenfalls Vermerk über die Rezeptgebührenbefreiung,**

(5) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

## **§ 5 Verpflichtung**

(1) Der/die FörderwerberIn oder der zum Inkasso der Förderung berechtigte Wundmanager verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn

- wesentliche Umstände verschwiegen wurden oder
- unwahre Angaben gemacht wurden oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
- Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht erfüllt wurden;

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021 mit 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 1/2020 außer Kraft.

(4) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales, auf; sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Dr. Leonhard Schneemann**

## **268. Stellenausschreibung „DGKP für die Intensivstation“ (w/m/d) im KRAGES Krankenhaus in Oberpullendorf**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf und Kittsee, ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart sowie eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Mit rund 2.100 Mitarbeiter\_innen stellt die KRAGES die medizinische und pflegerische Versorgung im Burgenland sicher.

Das Krankenhaus Oberpullendorf weist neben den Abteilungen eines Standardkrankenhauses ein zusätzliches Leistungsangebot durch die Bereiche der Augenheilkunde, der Anästhesiologie und Chirurgie sowie der Radiologie. Mit der Gynäkologie und der Geburtshilfe runden wir die Grundversorgung des mittleren Burgenlandes ab.

### **Beschäftigungsausmaß:**

100 %

### **Eintrittsdatum:**

3. Jänner 2022

### **Ihre Qualifikationen:**

- abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- abgeschlossene Ausbildung für Intensivpflege
- hohes Verantwortungsbewusstsein



- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

**Unser Angebot:**

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen
- kostengünstige Parkplätze
- vergünstigtes Speisenangebot
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der KRAGES

Die Aufnahme ist als Bedienstete\_r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttogehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 42.680 (B2/10). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich **bis spätestens 23. August 2021** auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a.ö. Krankenhaus Oberpullendorf, z.Hd. Frau Pflegedirektorin Bettina Schmidt, MSc, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Telefon: 057979/34803.

## **269. Stellenausschreibung „Pflegeassistent oder Pflegefachassistent“ (w/m/d) im KRAGES Krankenhaus in Oberpullendorf**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.000 Mitarbeiter\_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Das Krankenhaus Oberpullendorf weist neben den Abteilungen eines Standardkrankenhauses ein zusätzliches Leistungsangebot durch die Bereiche der Augenheilkunde, der Anästhesiologie und Chirurgie sowie der Radiologie. Mit der Gynäkologie und der Geburtshilfe runden wir die Grundversorgung des mittleren Burgenlandes ab.

**Beschäftigungsausmaß:**

Vollzeit

**Eintrittsdatum:**

ab sofort

**Ihre Qualifikationen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung zur Pflegeassistent oder Pflegefachassistent
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft zu Nacht- und Wochenenddiensten
- soziale Kompetenz und Einsatzfreude
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

**Unser Angebot:**

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen
- kostengünstige Parkplätze
- vergünstigtes Speisenangebot
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der KRAGES

Die Aufnahme ist als Bedienstete\_r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttogehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 35.635 (Pflegeassistenz B2/6) bzw. € 36.402 (Pflegefachassistenz B2/7). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich **bis spätestens 12. August 2021** auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a.ö. Krankenhaus Oberpullendorf, z.Hd. Frau Pflegedirektorin Bettina Schmidt, MSc, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Telefon 057979/34803.

## **270. Stellenausschreibung „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - Karenzvertretung“ (w/m/d) im KRAGES Krankenhaus in Güssing**

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes, betreibt drei Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf und Kittsee, ein Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart sowie eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege. Mit rund 2.100 Mitarbeiter\_innen stellt die KRAGES die medizinische und pflegerische Versorgung im Burgenland sicher.

Dem allgemein öffentlichen Krankenhaus Güssing kommt die Aufgabenstellung einer Standardversorgung für die Bezirke Güssing und Jennersdorf zu. Die Versorgung geht durch die Bereiche Tagesklinik für Augenheilkunde und einer Orthopädie über die Standardversorgung hinaus.

**Beschäftigungsausmaß:**

100 %

**Eintrittsdatum:**

ab sofort

**Ihre Qualifikationen:**

- abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- absolvierter Präsenzdienst/Zivildienst

**Unser Angebot:**

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen

- kostengünstige Parkplätze
- vergünstigte Speisen für Mitarbeiter\_innen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Zukunftsbranche Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der KRAGES

Die Aufnahme ist als Bedienstete\_r in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % als Karenzvertretung vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt für die ausgeschriebene Position beträgt auf Basis Vollzeit mind. € 39.697 (B2/9). Dieses Mindestgehalt kann sich je nach Qualifikation und Berufserfahrung erhöhen.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte **bis 23. August 2021** auf unserer Jobbörse unter [www.krages.at](http://www.krages.at) oder per Post an das a. ö. Krankenhaus Güssing, z. Hd. Frau Pflegedirektorin Bianca Puntigam, MSc, Grazer Straße 15, 7540 Güssing, Telefon: 057979/31601.

#### Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgl.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgl.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)